

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.328.160

Wien, am 20. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen, haben am 20. Mai 2020 unter der Nr. **2051/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage – Verhinderung der Eintragung des dritten Geschlechts durch Weisung des ehemaligen Bundesministers Herbert Kickl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Aus ihrer Stellungnahme zur ursprünglichen Frage 3 geht keine klare Antwort hervor, daher wird sie erneut gestellt. Ist besagte Weisung des ehemaligen Bundesministers an die Standesämter von Dezember 2018 noch in Kraft?  
a. Wenn nicht, seit wann nicht mehr?*

Die Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und wurde zuletzt im November 2019 an die Länder übermittelt. Der Punkt 1.1.2.1 allgemeine Personenstandsdaten Unterpunkt „a.3 Geschlecht“ wird derzeit gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium evaluiert und überarbeitet.

**Zur Frage 2:**

- *Sie sprechen in ihrer Antwort auf die ursprüngliche Frage 3 von „fachlichen Empfehlungen zur Eintragung des BMI in Bezug auf Varianten der*

*Geschlechtsentwicklung“. Welche fachlichen Empfehlungen meinen Sie damit genau (bitte um detaillierte Auflistung)?*

- a. Meinen sie mit „fachlichen Empfehlungen“ eben jenen Erlass des ehemaligen Innenministers Kickl und wenn ja, heißt das, es handle ich bei dem Erlass eben nur um Empfehlungen ohne rechtliche Wirkung?*
- b. Ihrer Antwort zufolge gewährleistet dieser Erlass außerdem „den im Sinne des Höchstgerichts verfassungskonformen, bundesweit einheitlichen Vollzug des Personenstandsrechts in diesem Bereich“. Inwieweit trägt der Erlass konkret dazu bei und inwieweit steht z.B. das Anliegen des Alex Jürgen konkret im Gegensatz zu jener verfassungskonformen Umsetzung des Personenstandrechts?*

Auf Basis der gegebenen Zuständigkeit im Personenstandswesen beziehen sich die fachlichen Empfehlungen auf die Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) und die zu beachtenden verfahrensrechtlichen Aspekte nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991).

#### **Zur Frage 3:**

- Frage 4 wurde von Ihnen mit Verweis auf die Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht beantwortet. Es wurde jedoch weder nach Ihrer Meinung, noch nach Ihrer Einschätzung gefragt, sondern Sie wurden angehalten, Ihr Handeln als zuständiger Bundesminister zu „rechtfertigen“ bzw. zu begründen. Bitte begründen Sie diesmal auf Basis ihrer fachlichen Kompetenz als zuständiger Bundesminister Ihr Handeln im Sinne der Nachvollziehbarkeit: Warum halten Sie an diesem Erlass fest, der seit rund eineinhalb Jahren eindeutig die Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH behindert und den mittlerweile das oberösterreichische LVwG klar als „nicht geeignet“ eingestuft hat, um „Rechte und Pflichten für die Rechtsunterworfenen zu begründen“?*

Die Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit wird auf Basis der geltenden Rechtslage gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium evaluiert und überarbeitet.

#### **Zur Frage 4:**

- Aus ihrer zusammengefassten Antwort auf die ursprünglichen Fragen 5 und 7 geht hervor, dass Sie der Meinung sind, die Feststellung des Geschlechts könne als medizinische Frage nur durch eine fachärztliche objektive, gutachterliche Feststellung geschehen. Wie aus Frage 7 jedoch hervorgeht, finden zahlreiche andere Länder sehr wohl die Möglichkeit, auf potentiell traumatisierende und pathologisierende verpflichtende medizinische Untersuchungen zu verzichten. Im Konkreten sind das z.B. Norwegen, Dänemark, Irland, Portugal, Belgien und Malta. Dort setzt man nämlich*

*auf Selbsteinschätzung der betroffenen Personen und die müssen es ja immerhin am besten wissen. Außerdem würde Intergeschlechtlichkeit, die oftmals nicht genau diagnostiziert werden kann, durch medizinische Untersuchungen auf die physischen Aspekte beschränkt und psychische und soziale Aspekte unzureichend berücksichtigt werden. Bitte begründen Sie diesmal die abgeänderte Frage: Warum geht Österreich hier weiterhin den restriktiven und für viele Personen abschreckenden Weg der verpflichtenden medizinischen Untersuchungen?*

- a. Warum setzen Sie hier nicht im Sinne der Progressivität ebenfalls auf die Selbsteinschätzung der Betroffenen?*
- b. Welche konkreten negativen Konsequenzen bzw. Nachteile sehen Sie darin, auf die Selbsteinschätzung der Betroffenen zu vertrauen?*

Auf Basis der geltenden Rechtslage dürfen Verwaltungsbehörden nur auf Grund der Gesetze (Art. 18 BV-G) tätig sein. Bei der Frage des Geschlechts einer Person (§ 2 Abs. 1 Z 3 PStG 2013) handelt es sich um die Feststellung einer Tatsache, die im Regelfall bei der Geburt von einer Ärztin oder einem Arzt getroffen wird. Bei einem Antrag auf Änderung der Geschlechtseintragung hat die Behörde gemäß § 37 AVG den für den beantragten Umstand maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse zu beurteilen, ob diese Tatsache als erwiesen anzusehen ist. Verfügt die Behörde über den erforderlichen Sachverstand nicht selbst, wovon in solchen Fällen in der Regel auszugehen ist, hat sie sich der Kompetenz eines Sachverständigen (§ 52 AVG 1991) zu bedienen.

#### **Zur Frage 5:**

- *Sie schreiben außerdem zu den ursprünglichen Fragen 5 und 7, „diese gutächterliche Feststellung zu Varianten der Geschlechtsentwicklung kann nur von fachlich qualifizierten Experten in interdisziplinärer Kooperation verlässlich getroffen werden“. Hier stellt sich nun tatsächlich die Frage, ob das zu beurteilen in Ihren Wirkungsbereich fällt. Immerhin weisen Sie bei den ursprünglichen Fragen 8 bis 10 zum Status der Ausgestaltung der „interdisziplinären und multiprofessionellen medizinischen Expertengruppen“ jegliche Zuständigkeit von sich. Wie begründen Sie also ihre Aussage?*

Ein Gutachten zieht auf Grund von Tatsachen (Befund) nachvollziehbare und fundierte Schlussfolgerungen (Gutachten). Auf Grund der im Gesundheitsministerium erarbeiteten Empfehlungen wurde auf die dort als ausgewiesene Experten namhaft gemachten Einrichtungen verwiesen.

**Zur Frage 6:**

- *Sie sehen sich zwar laut Beantwortung der ursprünglichen Fragen 8-10 nicht für die Einrichtung der „interdisziplinären und multiprofessionellen medizinischen Expertengruppen“ zuständig, sind aber gleichzeitig durch das Festhalten an dem schikanösen Erlass des ehemaligen Innenministers Kickl dafür verantwortlich, das die Begutachtung durch diese Expertengruppen überhaupt eine verpflichtende Voraussetzung zur Eintragung der dritten Geschlechtsoption ins ZPR ist. Sie machen damit die Erfüllung eines Grundrechts von einer Begutachtung durch Einrichtungen abhängig, die gar nicht existieren. Wie rechtfertigen Sie diese schwere Rechtsverweigerung, für die Sie zumindest mitverantwortliche sind und wie gedenken Sie dieses Problem raschest möglich aufzulösen, damit alle Betroffenen auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen?*

Zum Erfordernis eines Gutachtens ist auf die Beantwortung der Frage 4 zu verweisen. Darüber hinaus wird die Durchführungsanleitung in meinem Auftrag derzeit einer Evaluierung unter Einbindung des Gesundheitsministeriums unterzogen und überarbeitet.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *Werden Sie sich außerdem dafür einsetzen, dass Alex Jürgen endlich zu seinem bereits mehrmals zugesprochenen Recht kommt (siehe LVwG-750727/5/MZ), die Bezeichnung „inter“ als dritte Geschlechtsoption ins ZPR eintragen zu lassen?*
  - a. Wenn ja, wann kann Alex Jürgen mit der Umsetzung der Entscheidung des oberösterreichischen LVwG rechnen?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Die Eintragung "inter" wurde Alex Jürgen verweigert, da die Ministeriumssoftware nicht dementsprechend programmiert wäre. Um Alex Jürgen zu seinem Recht zu verhelfen, muss das Innenministerium also die Umprogrammierung der betreffenden Software veranlassen. Wann wird das geschehen?*
  - a. Wenn das nicht vorgesehen ist, warum nicht?*
- *Laut § 28 Abs. 5 VwGVG gilt: „Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtsache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“ Mit welcher Begründung halten Sie sich nicht an diese gesetzliche Vorlage?*

Die Ausstellung der entsprechenden Urkunde mit dem Geschlechtseintrag „inter“ ist bereits erfolgt.

Karl Nehammer, MSc



